Stargarder Zeitung

Jahrgang 84 | Samstag, den 30. Januar 2021 | Ausgabe 01

„Stargard im Winter" von Marie Hager (1919)

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen für das Amt Stargarder Land und die Stadt Burg Stargard mit den Gemeinden Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf sowie des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee und des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

Postwurfsendung sämtliche Haushalte

Neujahrsgrüße vom Bürgermeister

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

da wir in diesem Jahr auf unseren mittlerweile traditionellen Neujahrsempfang am 11.01. verzichten mussten, habe ich mich entschieden, meine sonst übliche Neujahrsansprache dieses mal über die Stargarder Zeitung in verkürzter Form als eine Art Grußwort abdrucken zu lassen.

Wie immer, schaut man dabei zurück auf das vergangene Jahr und wagt auch schon mal einen Ausblick darauf, was uns in diesem Jahr wohl so alles erwarten wird. Und wie bei vielen Anderen auch, fällt mein Resümee für 2020 ebenfalls ziemlich nüchtern aus. Und um es noch deutlicher auszudrücken, war ich schon sehr froh darüber, dass dieses „bescheidene“ Jahr 2020 endlich vorüber ist.

Dumm nur, dass so ein Jahreswechsel natürlich nicht automatisch damit einhergeht, dass man tatsächlich irgendwie neu starten kann, sondern wir alle feststellen müssen, dass diese Pandemie unseren Alltag weiterhin stark beeinträchtigt und leider immer noch kein richtiges Ende absehbar ist.

Dass die Pandemie im vergangenen Jahr auch in Burg Stargard und unseren amtsangehörigen Gemeinden einiges gehörig auf den Kopf gestellt, vieles sogar verhindert hat, brauche ich sicherlich nicht weiter ausführen. Es bringt auch nicht viel, darüber zu philosophieren, welche Maßnahmen nun richtig oder falsch waren, ob man die Zahlen nun hoch oder niedrig findet und was man ohnehin alles hätte anders, schneller, besser machen können. Ich persönlich empfinde solche Diskussionen als müßig, da man ohnehin nicht die Vergangenheit ändern kann und, weil ohnehin kein Mensch auf der Welt die Paradelösung für solch außergewöhnlichen Ereignisse parat hat.

Leider überdeckte diese Krise so ziemlich alles, was im Alltag passiert und was vielleicht auch ganz gut gelaufen ist. Und so sollte man in der Rückschau zumindest auch das in den Blick nehmen, was abseits der Krise dann doch ganz gut gelaufen ist. Für die Stadt Burg Stargard kann man zum Beispiel positiv erwähnen, dass wir mit dem Ausbau der Ortdurchfahrt Quastenberg und dem Quastenberger Damm eine der größten und kostenintensivsten Baumaßnahmen der vergangenen Jahre gut bewältigt haben. Nicht zuletzt lag das auch an den beteiligten Baufirmen und Arbeitern, bei denen ich mich auf diesem Wege bedanken möchte!

Ebenso kann man den nun fertiggestellten Radweg zwischen Burg Stargard und Lindenhof erwähnen, der gut von den Einwohnern angenommen wurde und nicht nur von Radfahrern, sondern vielfach auch von Fußgängern zum Spazierengehen genutzt wird. Wir konnten auch einige Spielplätze im Amtsbereich erneuern, was vor allen Dingen unseren Jüngsten Freude bereitet. Sprich: Auch wenn in 2020 vieles von Corona überlagert wurde, so gibt es doch noch einige Lichtblicke, denen man was Gutes abgewinnen kann und die uns auch hoffnungsvoll stimmen sollten.

Auch für das neue Jahr stehen natürlich einige Investitionen auf der Agenda, die uns insgesamt weiterbringen sollen. In den Schulgebäuden wollen wir die technischen Voraussetzungen schaffen, dass man dann tatsächlich auch die digitalen Möglichkeiten unserer Zeit besser nutzen kann, als es bisher der Fall war. Wir wollen mit der Sanierung des denkmalgeschützten Eckgebäudes Marktstraße 7 beginnen, was insbesondere auf Grund aufwendiger Fördermittel- und langwieriger Planungsverfahren im vergangenen Jahr nicht gelang. Und daneben gibt es in Burg Stargard und den einzelnen amtsangehörigen Gemeinden natürlich auch noch den einen oder anderen Spielplatz oder auch einzelne Straßen- oder Gehwege, die wir ebenfalls erneuern werden.

In erster Linie verbinde ich das Jahr 2021 aber mit der Hoffnung, dass wir die Pandemie so schnell es geht überwinden, damit unsere Kinder wieder ganz normal in Schule oder Kindergarten gehen können. Damit jeder wieder seiner Arbeit nachgehen kann, damit wir wieder Freunde treffen oder auch Oma und Opa regelmäßig besuchen können. Ziemlich bescheidene Wünsche, wie ich finde. Wenn man bedenkt, dass es vor der Pandemie so schien, als sei nichts gut genug, dann ist die höhere Wertschätzung vermeintlicher Selbstverständlichkeiten ja möglicherweise doch noch ein positiver Nebeneffekt dieser Krise.

In diesem Sinne, wünsche ich uns allen ein hoffentlich bald normaleres Jahr 2021 und vor allen Dingen Gesundheit.

Herzlichst,
Ihr Bürgermeister
Tilo Lorenz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Rathaushinformationen
- Baubeginn des neuen Aldi-Marktes an der Dewitzer Chaussee 4
- Abnahme der Baumaßnahme Quastenberger Damm 4
- Probleme bei der Zustellung der Stargarder Zeitung 4
- Zusätzlicher Schulbus Burg Stargard-Rowa-Neubrandenburg 5

Amtliche Bekanntmachungen
- Holldorf: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 5
- Holldorf: Straßenreinigungssatzung 5
- Holldorf: Gebührensatzung für die Straßenreinigung 7
- Holldorf: Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser - und Bodenverbandes 8
- Holldorf: Aufstellungsbeschluss 10. Änderung zum B-Plan Nr. 1 „Rowa West“ 10
- Pragsdorf: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 10
- Pragsdorf: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 10
- Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg: Bekanntmachungen 11

Wir gratulieren zum Geburtstag 12

Seite

Kultur und Veranstaltungen im Stargarder Land
- Veranstaltungen 13
- Aus dem Tagebuch der Gerda Steenherd, Folge 12 13
- Zur Erinnerung an August Rust 14
- Das alte Ding 15

Neues aus Schulen, Kitas und bei Tagesmüttern
- Eisige Abwechslung zum Schulalltag in der Regionalen Schule 15
- Schüler der Grundschule Kletterrose machen Pflegeheimbewohnern eine Weihnachtsfreude 15
- Anmeldung für einen Hortplatz im Schuljahr 2021/2022 16
- Ev. Johanneskita mit tolle Aktion in der Nachbarschaft 16
- Kleine Entdecker aus der Kita Märchenwald unterwegs 16

Jagdangelegenheiten
- Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Cölpin 17

Sonstige Informationen
- Landwerke M-V Breitband GmbH warnt vor Betrügern 17
- Treff Sprachreisen 17

Wichtige Telefonnummern

Telefonverzeichnis des Amtes Stargarder Land

Stadtverwaltung Burg Stargard • Mühlenstraße 30 • 17094 Burg Stargard	
Verwaltung für das Amt Stargarder Land mit den Mitgliedsgemeinden: Burg Stargard, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal und Pragsdorf	**Telefonzentrale 039603 2530** **Fax-Nr. 039603 25342** **E-Mail: amt@stargarder-land.de**

Fachbereich	Ansprechpartner	Telefon		E-Mail-Adresse
Büro des Bürgermeisters				
Bürgermeister/Leiter Verwaltung	Herr Tilo Lorenz	039603	25310	buergermeister@burg-stargard.de
Sekretariat/Schulangelegenheiten	Frau Janett Segeth	039603	25310	j.segeth@stargarder-land.de
Sekretariat/Schulangelegenheiten	Frau Anne Miksch	039603	25318	a.miksch@stargarder-land.de
Fördermittel/Vergaben/ Friedhofsverwaltung	Frau Monique Diekow	039603	25339	m.diekow@stargarder-land.de
Hauptamt				
Leiterin Hauptamt	Frau Marion Franke	039603	25311	m.franke@stargarder-land.de
Personal/EDV	Frau Sylvia Voß	039603	25312	s.voss@stargarder-land.de
Standesamt	Herr Christian Walter	039603	25313	c.walter@stargarder-land.de
Wohngeld/Standesamt/Vereine	Frau Anja Dielenberg	039603	25314	a.dielenberg@stargarder-land.de
Einwohnermeldeamt	Frau Margrit Vollendorf	039603	25315	m.vollendorf@stargarder-land.de
Einwohnermeldeamt/Kindertagesstätten	Frau Veronika Strohrmann	039603	25316	v.strohrmann@stargarder-land.de
Zentrale Verwaltung/Sitzungsdienst	Frau Carmen Jungerberg	039603	25317	c.jungerberg@stargarder-land.de
Finanzen				
Leiterin Finanzen	Frau Jana Linscheidt	039603	25321	j.linscheidt@stargarder-land.de
Kassenverwaltung	Frau Martina Matner	039603	25322	m.matner@stargarder-land.de
Vollstreckung	Frau Stefanie Srock	039603	25323	s.srock@stargarder-land.de
Steuern/Gewerbe	Frau Bianca Rothe	039603	25324	b.rothe@stargarder-land.de
Finanzen/Gebühren	Frau Katja Lau	039603	25326	k.lau@stargarder-land.de
Kasse	Frau Ute Retter	039603	25327	u.retter@stargarder-land.de
Liegenschaften	Frau Mandy Arnarson	039603	25328	m.arnarson@stargarder-land.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Margitta Jacobs	039603	25329	m.jacobs@stargarder-land.de
Bau- und Ordnungsamt (BOA)				
Leiter Bau- und Ordnungsamt	Herr Tilo Granzow	039603	25331	t.granzow@stargarder-land.de
Investitionen/Stadtsanierung/Abwasser	Herr Andy Marquardt	039603	25332	a.marquardt@stargarder-land.de
Bauordnung/Baurecht	Frau Doris Dallmann	039603	25333	d.dallmann@stargarder-land.de
Bauleitplanung/Investitionen	Frau Martina Dörbandt	039603	25335	m.doerbandt@stargarder-land.de
Ordnung/Sicherheit/Brandschutz	Herr Christoph Ruchay	039603	25336	c.ruchay@stargarder-land.de
Allg. Bauamtsangelegenheiten/ Fördermittel	Frau Jennifer Klink	039603	25337	j.klink@stargarder-land.de
Unterhaltung Straßen, Wege u. Plätze/Bauhof	Herr Thomas Schröder	039603	25338	t.schroeder@stargarder-land.de
Bereich Kultur und Tourismus				
Kultur und Tourismus/Burganlage	Frau Ilona Bauermeister	039603	25351	i.bauermeister@stargarder-land.de
Museum	Herr Frank Saß	039603	25353	museum@stargarder-land.de
Besucherinformation	Frau Bärbel Bartsch	039603	25355	ti@burg-stargard.de
Bibliothek/Marie-Hager-Haus	Frau Silke Schlüter	039603	25358	s.schlueter@stargarder-land.de
weitere städtische Einrichtungen				
Schulsachbearbeiterin Regionale Schule	Frau Katja Pingel	039603	20312	schule@RegS-Burg-Stargard.de
Schulsachbearbeiterin Grundschule	Frau Anne Spietz	039603	20300	willkommen@grundschule-kletterrose.de
Bürgermeister der Gemeinden				
Gemeinde Cölpin	Herr Joachim Jünger			bgm.coelpin@stargarder-land.de
Gemeinde Groß Nemerow	Herr Wilfried Stegemann			bgm.gross-nemerow@stargarder-land.de
Gemeinde Holldorf	Herr Mario Borchardt			bgm.holldorf@stargarder-land.de
Gemeinde Lindetal	Frau Rosemarie Kroh			bgm.lindetal@stargarder-land.de
Gemeinde Pragsdorf	Herr Ralf Opitz			bgm.pragsdorf@stargarder-land.de

Besuch des Amtes Stargarder Land nur nach vorheriger Terminabsprache!

Wichtige Telefonnummern

Amt Stargarder Land
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard
Telefon: 039603 2530
E-Mail: amt@stargarder-land.de

Freiwillige Feuerwehr Burg Stargard
Marner Straße 106
17094 Burg Stargard
Telefon: 039603 20753
E-Mail: feuerwehr-burgstargard@gmx.de

Annahmehof Burg Stargard
Papiermühlenweg 7 e
Telefon: 039603 25334

Fundbüro
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard
Telefon: 039603 25315

Polizeistation Burg Stargard
Walkmüllerweg 7
17094 Burg Stargard
Telefon: 039603 239749
Mobil: 0152 54216225

Schiedsstelle
Heinz Beisheim
Lindenweg 23
17094 Burg Stargard
Telefon: 039603 21369
Mobil: 0151 40470261
E-Mail: hbeisheim@t-online.de

Klaus-Dieter Kinne
Lindenweg 49
17094 Burg Stargard
Telefon: 039603 21968

Rathausinformationen

Baubeginn des neuen Aldi-Marktes an der Dewitzer Chaussee

Nachdem Aldi Ende des vergangenen Jahres die Baugenehmigung erhalten hat, begannen am 25.01.2021 die Bauarbeiten zum Neubau des Aldi-Marktes in Burg Stargard.

Zunächst werden Schmutz- und Regenwasserleitungen auf dem Grundstück umverlegt. Im Anschluss geht es dann mit dem Neubau weiter. Es ist geplant, dass der neue Aldi Verbrauchermarkt Ende Juli/Anfang August 2021 fertiggestellt wird.

Bau- und Ordnungsamt
Stargarder Land

Abnahme der Baumaßnahme Quastenberger Damm

Am 16. Dezember 2020 wurde die Baumaßnahme Quastenberger Damm - Quastenberg 1-24 unter Anwesenheit aller Beteiligten abgenommen. Es sind nur noch wenige Restleistungen von der Baufirma zu erbringen, so dass der Verkehr pünktlich zu Weihnachten am 24. Dezember 2020 wieder auf dem gesamten Quastenberger Damm rollen konnte.
Auf Grund der zügigen Arbeitsweise konnte der Endtermin durch die Baufirma EUROVIA GmbH gehalten werden. Die Stadt Burg Stargard bedankt sich für die sehr gute und zügige Leistung bei der Baufirma EUROVIA GmbH und dem Planungsbüro SKH aus Neubrandenburg.

Bau- und Ordnungsamt

Probleme bei der Zustellung der Stargarder Zeitung - Dezemberausgabe 2020

Leider ist es im vergangenen Jahr wiederholt zu Störungen bei der Zustellung der Stargarder Zeitung innerhalb des Amtsbereiches gekommen. Insbesondere die Dezember-Ausgabe vom vergangenen Jahr ist entweder stark verspätet oder gar nicht an einige Haushalte geliefert worden. Wir haben das beim entsprechenden Anbieter reklamiert und entschuldigen uns bei allen betroffenen Bürgerinnen und Bürger.
Laut Vertriebspartner sind die Verzögerungen durch das vergangene Weihnachtsgeschäft und die leider immer noch anhaltende besondere Corona-Situation (in der die Menschen mehr als je zuvor online bestellen) zu erklären.

Büro des Bürgermeisters

Zusätzlicher Schulbus Burg Stargard – Rowa - Neubrandenburg

Zur Umsetzung einer besseren Anbindung für die Schüler der Gemeinde Holldorf, OT Rowa, wird seit dem 04.01.2021 und vorerst bis Ende des Schuljahres 2020/2021 eine zusätzliche Fahrt auf der Linie 521 angeboten.

Der Bus fährt **ab Burg Stargard um 6:40 Uhr, ab Rowa 6:47** und kommt am ZOB Neubrandenburg um 7:04 Uhr an.

Die Fahrplanänderung ist inzwischen auch auf der Internetseite der MVVG einzusehen.

Burg Stargard, Markt		06:40
Bargensdorf		:
Rowa		06:47
Neubrandenburg, Landwehr		06:51
Neubrandenburg, Tannenkrug B 96		06:52
Neubrandenburg, Gewerbegebiet		06:53
Neubrandenburg, Bethanienberg		06:54
Neubrandenburg, Linden Str. B 96		06:56
Neubrandenburg, Kaufhof Süd		06:57
Neubrandenburg, Schwedenstr.		06:59
Neubrandenburg, Rathaus		07:01
Neubrandenburg, ZOB	an	07:04

Amtliche Bekanntmachungen

Holldorf

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 14.12.2020 den Jahresabschluss 2019 angenommen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.
Entsprechend § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.
Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und der Bericht des sachverständigen Dritten liegen zur Einsichtnahme vom 01.02.2021 bis 12.02.2021 im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.7 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Holldorf, 22.12.2020

gez. Borchardt
Bürgermeister

Holldorf

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467) in Verbindung mit § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBI. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 229) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen
Die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen.
Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen- oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht mit einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind; einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht.
Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Holldorf. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird. Zur Durchführung der Reinigung kann sich die Gemeinde Holldorf beauftragter Dritter bedienen.
Die Straßenreinigung umfasst die Reinigung und die Schneeräumung sowie Bestreuung von glatten Flächen im Winter (Winterdienst).

§ 2 Straßenreinigungsgebühren
Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 dieser Satzung übertragen worden ist, Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.
Die Reinigung umfasst die allgemeine Säuberung und die Durchführung des Winterdienstes.
Bei öffentlichen Grundstückszufahrten, die keine eigenständige Anlage darstellen, obliegt die Reinigungspflicht grundsätzlich den Anliegern.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht
(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In der Reinigungsklassen 1
   a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
   b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
2. In den Reinigungsklassen 2 und 3 (zusätzlich zu den in Nummer genannten):
   a) Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten
   b) die Hälfte der Fahrbahn

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Holldorf mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht
(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfäl-

len, Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Wenn in § 3 genannte Straßenteile durch Rasenwuchs begrünt sind, so sind diese Flächen während der Vegetationszeit einmal monatlich zu mähen.
(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden.
Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
(4) Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Sie sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinenoder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung
(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung in der Reinigungsklasse 3 wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke für folgende Straßenteile übertragen:

- Straßenteile entsprechend Abs. 1 sowie die Fahrbahn.

(3) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen.
   Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
3. Die Schneeräumung und die Glättebeseitigung für Fahrbahnen der Straßen, die in der Reinigungsklasse 3 aufgeführt sind, ist entsprechend § 50 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz M-V insoweit durchzuführen, wie es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
4. Schnee ist in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr) unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 7:00 Uhr (sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) des folgenden Tages zu entfernen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
5. Glatte Flächen sind in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr) unverzüglich nach Ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene glatte Flächen bis 7:00 Uhr (sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) des folgenden Tages zu bestreuen.
   Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel (wie z. B. Salz) dürfen nicht eingesetzt werden.
6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzendem Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dies möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern.
   Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen.
   Der Fahr- oder Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) Die Regelungen in § 3 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 6 Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen
(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde Holldorf die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 7 Grundstücksbegriff
(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand‘ Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Holldorf oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten
Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten
Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 09.05.2011 außer Kraft.

Holldorf, 14.12.2020

gez. Borchardt - Dienstsiegel -
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.
Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 - Straßenverzeichnis und Zuordnung der Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 1
OT Ballwitz
An der Kreuzung
OT Holldorf
Lange Straße außer 11, 11 a (MSE 82)
OT Rowa
Hauptstraße 1 - 26, 28
Stargarder Straße (MSE 83)

Reinigungsklasse 2
OT Ballwitz
Dorfstraße
Kastanienweg
OT Holldorf
Blankenseer Weg
Schwarzer Weg
OT Rowa
Ackerstraße
Feldweg
Grüner Weg
Gutsweg
Hauptstraße (die nicht in Rkl 1 enthalten)
Kirchsteg
Kurzer Weg
Nemerower Straße
Querstraße
Rundweg
Schmaler Weg
Wiesenweg

Reinigungsklasse 3
OT Holldorf
Lange Straße 11, 11 a

Anlage 2 - zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Holldorf
Definitionen:

Reinigungsklasse 1:
Pflichten der Gemeinde:
- jährlich 2-malige Reinigung der Fahrbahn und der Fahrbahnrinnen
- Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V

Pflichten der Anlieger:
- wöchentliche Reinigung der Gehwege Winterdienst auf Gehwegen

Reinigungsklasse 2:
Pflichten der Gemeinde:
- Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V
- Reinigung der Fahrbahn und Fahrbahnrinne 1malig nach dem Winterdienst

Pflichten der Anlieger:
- wöchentliche Reinigung der Gehwege, der Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten
- Winterdienst auf Gehwegen

Reinigungsklasse 3:
Pflichten der Anlieger:
- wöchentliche Reinigung der Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten
- Winterdienst auf Gehwegen
- Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V

Holldorf

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Die Gemeindevertretung Holldorf hat in ihrer Sitzung am 14.12.2020 eine neue Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde beschlossen.
Die letzte Kalkulation liegt fast 10 Jahre zurück und machte es erforderlich, die Gebühren den heutigen Gegebenheiten anzupassen.
Es haben sich auch Änderungen zu der Bemessungsgrundlage und dem Grundstücksbegriff ergeben.
Weitere Details sind der nachfolgenden ausformulierten Satzung zu entnehmen.

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) geändert worden ist, des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Holldorf wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung
1. Die Gemeinde Holldorf erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung zur Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 3 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist. Zur Gemeinde Holldorf gehören die Ortsteile Ballwitz und Rowa.
2. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 2 Gebührenschuldner
1. Gebührenschuldner ist der am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte eines anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücks.
2. Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.
3. Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher Gebührenschuldner.
4. Wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (Gbl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.
5. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab
1. Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsgebühr sind die Flächenmeter des anliegenden Grundstücks oder Hinterliegergrundstücks, das durch eine zu reinigende öffentliche Straße erschlossen wird.
2. Die Flächenmeter sind die Quadratwurzel aus der gesamten Fläche des Grundstücks. Bei der Ermittlung der Flächenmeter werden Bruchteile eines Meters ab 0,50 m auf volle Meter aufgerundet, darunter liegende Bruchteile werden auf volle Meter abgerundet.

3. Bei Grundstücken, die durch zwei oder mehr Straßen erschlossen sind, werden die Gebühren für jede erschließende Straße in voller Höhe einzeln festgesetzt. Eine Vergünstigung o.ä. erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Flächenmeter jährlich

a. in der Reinigungsklasse 1 0,84 Euro/Meter
b. in der Reinigungsklasse 2 0,56 Euro/Meter

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld

1. Das Gebührenschuldverhältnis entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Grundstück erstmals an die öffentliche Einrichtung zur Straßenreinigung angeschlossen wurde. Es endet mit Ablauf des Monats, in dem die erschließende öffentliche Straße wirksam eingezogen wurde oder mit Ablauf des Monats, in dem die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Straßenreinigung aus anderem Grund endgültig entfallen ist.
2. Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr.
3. Erhöht sich während der Dauer der Benutzung die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Kalenderjahres. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
4. Kann die Reinigung gebührenpflichtiger Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde Holldorf zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung länger als drei Monate nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Nicht als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.
5. Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 4 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch das Amt Stargarder Land und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Abgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
2. Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen
   a. bis 30,00 Euro am 15. August jeden Jahres
   b. über 30,00 Euro zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, und 15. November jeden Jahres. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7 Anliegende Grundstücke und Hinterliegergrundstücke

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
2. Als anliegende Grundstücke gelten auch die in § 7 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung genannten Grundstücke.
3. Straßenreinigungsgebühren werden für anliegende Grundstücke und auch für die durch die Straße erschlossenen Hinterliegergrundstücke erhoben.
4. Hinterliegergrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer zu reinigenden Straße anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

Der Gebührenschuldner hat eigenständig und auf Nachfrage alle für die Berechnung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Holldorf das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Gebühren festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.05.2011 außer Kraft.

Holldorf, 14.12.2020

gez. Borchardt - Dienstsiegel -
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Holldorf

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser - und Bodenverbandes

Die Gemeindevertretung Holldorf hat in ihrer Sitzung am 14.12.2020 eine neue Satzung zur Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes beschlossen.
Die Gemeinde ist gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“. Dieser hat den Verbandsbeitrag im Jahr 2020 erheblich verringert, so dass die Gebühren neu kalkuliert und entsprechend angepasst werden mussten.
Weitere Details sind der nachfolgenden ausformulierten Satzung zu entnehmen.

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Holldorf vom 14.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Holldorf ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes “Obere Havel/Obere Tollense“, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2

des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.

2. Die Gemeinde Holldorf hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gebührengegenstand

1. Die von der Gemeinde Holldorf nach § 1 Abs.2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Holldorf, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.
2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
3. Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Holldorf durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
4. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab

1. Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke gemäß Anlage 8 der Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters im Amtlichen Liegenschaftskataster – Informationssystem „ALKIS“.
2. Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs.1) ist das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ für die Gemeinde Holldorf. Darüber führt die Gemeinde Holldorf ein Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.
3. Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr abgestellt. Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

§ 4 Gebührensatz

1. Es gelten folgende Gebührensätze:

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	1,46	1000 m²
2	Freifläche	0,73	1000 m²
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	0,73	1000 m²
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	1,46	1000 m²
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	0,73	1000 m²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	0,73	1000 m²
7	Straße/Weg/Platz/Bahngel./ Flugplatz	1,46	1000 m²
8	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutz/ Verk.begleitfläche	0,73	1000 m²
9	Acker-/Grün-/ Gartenland /Weingarten	0,73	1000 m²
10	Moor/Heide	1,09	1000 m²
11	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl. / Brachland	0,36	1000 m²
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/ Gehölz	0,36	1000 m²
13	Forstw. Betriebsfl.	0,73	1000 m²
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/ Graben	0,00	1000 m²
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,36	1000 m²
16	Übungsfl./ Schutzfl./ Histor. Anlage/ Friedhof	0,73	1000 m²
17	Unland	0,36	1000 m²

2. Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln.
   Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).
3. Flächen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 unter 1000 m² werden auf volle 1000 m² aufgerundet.

§ 5 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
3. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
4. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig und wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 1. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs.4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.12.2015 außer Kraft.

Holldorf, 14.12.2020

gez. Borchardt - Dienstsiegel -
Bürgermeister

Die nächste Ausgabe der „Stargarder Zeitung“ erscheint am Samstag, dem 27. Februar 2021.

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge im Amt Stargarder Land ist am Sonntag, 14. Februar 2021, 24:00 Uhr.

Holldorf:

Aufstellungsbeschluss 10. Änderung zum B-Plan Nr. 1 „Rowa West“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holldorf hat gemäß § 2 BauGB in der öffent-lichen Sitzung am 14.12.2020 die Aufstellung der 10. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Rowa West“ der Gemeinde Holldorf im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen.
Im Zuge der Satzung über die 10. Änderung soll eine Nachverdichtung der Wohnbebauung in Rowa erfolgen. Das beschleunigte Verfahren kann angewendet werden, da die Größe der Grundflächen gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20.000 m² beträgt und keine Anhalts-punkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter be-stehen.
Im beschleunigten Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 von dem Umweltbericht nach § 2a von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezo-gener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4, abgesehen, da durch den B-Plan keine erheblichen Umwelt-auswirkungen zu erwarten sind.
Planziel der Satzung über die 10. Änderung ist es, den öffentlichen Weg „Kurze Straße“ als solchen auszuweisen und gleichzeitig private sowie auch eine öffentliche Grünfläche als neue Wohnbauflächen einzubeziehen. Somit wird Baurecht für die Errichtung von Wohnhäusern geschaffen.
Der Beschluss vom 14.12.2020 wird hiermit gemäß § 13a des Baugesetzbuches BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Holldorf, den 11.01.2021

(Dienstsiegel)

gez. M. Borchardt
Bürgermeister

Pragsdorf:

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 09.12.2020 den Jahresabschluss 2019 angenommen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.
Entsprechend § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.
Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und der Bericht des sachverständigen Dritten liegen zur Einsichtnahme vom 01.02.2021 bis 12.02.2021 im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.7 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Pragsdorf, 23.12.2020

gez. Opitz
Bürgermeister

Pragsdorf:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i. V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
   - einen Gesamtbetrag der Erträge von 877.100 EUR
   - einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 886.500 EUR
   - ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -9.400 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
   a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 831.600 EUR
   einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] von 828.000 EUR
   einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von 3.600 EUR
   b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 24.900 EUR
   einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 25.000 EUR
   einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -100 EUR

festgesetzt.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 81.660 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch die „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Pragsdorf“ vom 05.12.2018 festgesetzt und werden hier nur nachrichtlich dargestellt.

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 307 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 396 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 348 v. H.

§ 7 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

§ 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
   Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 101.600 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
   Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 171.656 EUR
3. Zum Eigenkapital
   Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.778.012 EUR

Burg Stargard, 22.12.2020

gez. Opitz
Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.12.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in der Zeit

vom 01.02.2021 bis 12.02.2021

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, Zimmer 2.7 bereit.

gez. Opitz
Bürgermeister

Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg: 9. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 12.03.2001

Aufgrund der Verordnung über die Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) in der jeweils gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 07.12.2020 folgende Änderung sowie die der Beschlussvorlage als Anlage beiliegende Kalkulation beschlossen:

I. Änderungen

1. Punkt 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 3 wird die Angabe „5,70 €“ durch die Angabe „6,90 €“ und die Angabe „6,10 €“ durch die Angabe „7,38 €“ ersetzt.
   b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
   „Der Grundpreis für sonstige Abnehmer wird nach der Nennleistung der Messeinrichtung des Wasserversorgungsanschlusses berechnet und beträgt monatlich:

Nennleistung der Messeinrichtung in m³/h	Grundpreis/Monat Nettobetrag	Grundpreis/Monat Bruttobetrag (incl. 7% USt.)
bis Qn 2,5 / Q3 = 4	6,90 €	7,38 €
bis Qn 6 / Q3 = 10	60,00 €	64,20 €
bis Qn 10 / Q3 = 16	80,00 €	85,60 €
bis Qn 25 / Q3 = 40	100,00 €	107,00 €
bis Qn 40 / Q3 = 63	120,00 €	128,40 €
bis Qn 60 / Q3 = 100	150,00 €	160,50 €
über Qn 60 / Q3 = 100	200,00 €	214,00 €
Anschlüsse ohne Messeinrichtung	6,90 €	7,38 €“

2. Punkt 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
   „Für die Bereitstellung von Standrohren ist ein Mietpreis zu zahlen. Der Mietpreis wird nach der Nennleistung (Qn) der Messeinrichtung des Standrohres berechnet und beträgt pro Tag:

Nennleistung der Messeinrichtung in m³/h	Mietpreis Nettobetrag	Mietpreis Bruttobetrag (incl. 7% USt.)
Qn 2,5 / Q3 = 4	6,90 €	7,38 €
Qn 6 / Q3 = 10	60,00 €	64,20 €
Qn 15 / Q3 = 25	80,00 €	85,60 €
Qn 25 / Q3 = 40	100,00 €	107,00 €“

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Strasburg, 07.12.2020

Hans-Joachim Conrad
Verbandsvorsteher

Hans- Joachim Conrad
Verbandsvorsteher

8. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg vom 03.12.2007

Durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 07.12.2020 wird folgende Änderung sowie die der Beschlussvorlage als Anlage beiliegende Kalkulationen beschlossen:

I. Änderungen

Die Anlage 2 (Preisblatt) zu den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB)“ des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „01.01.2019“ durch die Angabe „01.01.2021“ ersetzt.
2. Punkt 1.1 wird wie folgt gefasst:
   „1.1 Grundpreis
   Der Grundpreis bestimmt sich bei Wohnhäusern nach der Zahl der Wohneinheiten. Er beträgt für jede Wohneinheit 13,05 € je Monat. Der Grundpreis für sonstige Abnehmer wird nach der Nennleistung der Messeinrichtung des Wasserversorgungsanschlusses berechnet und beträgt monatlich:

Nennleistung der Messeinrichtung in m³/h	Grundpreis pro Monat
bis Qn 2,5 / Q3 = 4	13,05 €
bis Qn 6 / Q3 = 10	100,00 €
bis Qn 10 / Q3 = 16 1	20,00 €
bis Qn 25 / Q3 = 40	140,00 €
bis Qn 40 / Q3 = 63	160,00 €
bis Qn 60 / Q3 = 100	180,00 €
über Qn 60 / Q3 = 100	200,00 €
Anschlüsse ohne Messeinrichtung	13,05 €

   Der Grundpreis für zusätzliche Messeinrichtungen bei sonstigen Wasserversorgungsanlagen beträgt jährlich 16,41 €.“
3. In Punkt 2 wird die Angabe „0,59 €“ durch die Angabe „0,84 €“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.
Strasburg, 07.12.2020

7. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und deren Nutzung vom 03.12.2007

Aufgrund der §§ 5, 15, 150, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) wird durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 07.12.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderung

§ 17 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Verband oder das von ihm beauftragte Abfuhrunternehmen räumt die Grundstücksentwässerungsanlagen und fährt den Fäkalschlamm bzw. das Schmutzwasser ab.
Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

a) Bei abflusslosen Sammelgruben erfolgt die Abfuhr nach Bedarf. Der Grundstückseigentümer hat den Bedarf rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - dem Verband anzuzeigen und den Entsorgungstermin mit dem Verband unter Berücksichtigung der freien Transportkapazitäten in den Abfuhrplänen des Verbandes abzustimmen.
b) Kleinkläranlagen werden grundsätzlich mindestens einmal jährlich entleert. Der Verband bestimmt bei Kleinkläranlagen den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.
   Es erfolgt eine entsprechende Benachrichtigung der Grundstückseigentümer über den Abfuhrtermin. Ist dieser Termin seitens des Grundstückseigentümers nicht realisierbar, ist dies dem Verband mitzuteilen und ein neuer Termin zu vereinbaren.
c) Kleinkläranlagen mit nachfolgender biologischer Reinigung gemäß DIN 4261 sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Bedarf, mindestens alle 5 Jahre, zu entleeren. Der Entleerungsbedarf wird durch die Schlammspiegelmessung im Rahmen der Wartung festgestellt. Der Grundstückseigentümer hat den Bedarf rechtzeitig dem Verband anzuzeigen und den Entsorgungstermin mit dem Verband unter Berücksichtigung der freien Transportkapazitäten in den Abfuhrplänen des Verbandes abzustimmen.

Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass die Räumung zum vereinbarten Termin erfolgen kann.
Für die Räumung ist den Vertretern des Verbandes oder dem von ihm beauftragten Abfuhrunternehmer ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
Die Behandlung erfolgt auf der Kläranlage des Verbandes.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Strasburg, 07.12.2020

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Wir gratulieren zum Geburtstag

Burg Stargard

Frau Karin Trense	am 02.02.	zum 70.
Frau Petra Ermer	am 05.02.	zum 70.
Frau Erna Gramke	am 09.02.	zum 95.
Frau Karola Ascher	am 09.02.	zum 70.
Herr Reinhard Pegelow	am 11.02.	zum 70.
Frau Ingrid Sinske	am 16.02.	zum 70.
Frau Edeltraut Otto	am 22.02.	zum 80.
Frau Edeltraut Schmerse	am 23.02.	zum 80.

Lindetal

Herr Waldemar Werner	am 12.02.	zum 85.

Cölpin

Frau Inge Heinrichs	am 07.02.	zum 80.

Holldorf

Frau Edeltraut Zech	am 11.02.	zum 80.

Kultur und Veranstaltungen im Stargarder Land

Aufgrund der aktuellen Situation wird auf die Veröffentlichung eines Veranstaltungskalenders verzichtet. Bitte bleiben Sie gesund!

Aus dem Tagebuch der Gerda Steenherd, Folge 12

23.08. 51: Als ich heute Morgen zum Dienst ging, traf ich einen alten Mann, der früher viel bei uns gearbeitet hat, Wilh. Tiedemann, er ist jetzt bei seinem Sohn in Cölpin. Natürlich fragte er nach meinem Mann: „Ach“, meinte er, „was waren das für schöne Zeiten, als Otto noch da war“, und dann kam er drauf zu sprechen, wie wir unsere Hochzeit hier nachgefeiert haben und fing an, alte Erinnerungen aufzufrischen. Es kostete mich einige Beherrschung, daß ich nicht in Tränen ausbrach.
Später: Es sind mir zwei Erlebnisse eingefallen, die eines gewissen Humors nichts entbehren und die ich darum aufschreiben will, sie fallen auch in die Russenzeit, das eine ganz zu Anfang, als noch die Gefangenen aus Fünfeichen nicht alle in ihre Heimat zurückgekehrt waren. Ich habe mir da ein Schwein besorgt, das mir gar nicht gehörte, doch geschah es ganz ohne meine Absicht. Eines Tages fuhren die holländischen Gefangenen so ziemlich von Haus zu Haus und requirierten sämtliche Schweine, die sie auftreiben konnten. Ich brachte gerade der alten Frau Schroeder, meiner guten Freundin, etwas Milch hin, als ich bei ihr aus der Haustür komme, rufen die Leute mir zu: Frau Steenherd, eben haben sie bei Ihnen ein Schwein abgeholt!“ Ich dachte, ich hörte nicht richtig, wir hatten nur noch das eine Schwein. Ich sah meinen Milchtopf in der Hand an, stellte ich ihn irgendwohin, war er nachher totsicher verschwunden. Also rannte ich mit meinem Milchtopf los zur Bürgermeisterei hin, sie war damals im Hause von Baumeister Meyer.

In dieser Villa war Jahre lang die „Bürgermeisterei“

Auf der Straße vor der Bürgermeisterei traf ich auf Felkutin, ein halber Pollack, der nur gebrochen deutsch sprechen kann und zur Zeit Bürgermeister war. In fliegender Hast erzählte ich ihm die Sache mit dem Schwein und nannte ihn meinem Namen. „Steenherd? Da hinten am Berg?“ „Ja!“ Er ging eiligst zu einer kleinen Menschenansammlung, in der sich, wie ich bald merkte, der russische Kommandant befand. Ihm trug er mein Anliegen vor. Vor der Bürgermeisterei stand ein Fuhrwerk, der Kommandant stieg ein, Felkutin auch, ich mit meinem Milchtopf hinterher, und fort ging´s im Eilzugstempo(-). Die Holländer mit ihren Schweinen waren inzwischen schon bei Blancks Gärtnerei angelangt und hielten dort vor der Tür, ich war der Meinung, daß sich unser Schwein bereits auf dem Wagen befand, sehen konnte ich die Tiere nicht.
Die holländischen Offiziere wurden nun fürchterlich von dem russischen Kommandanten heruntergedonnert. Sie blieben ruhig. Der eine von ihnen wendete sich an mich und entschuldigte sich. Es tat mir unendlich wohl, trotz meines Aufzugs, (ich hatte ein altes Kostüm aus dem Lumpensack an, meine persönlichen Kleider waren sämtlichst weg) von ihnen mit „gnädige Frau“ angeredet zu werden. Sie hätten wochenlang kein Fleisch mehr zu sehen bekommen und versuchten nun, sich selbst zu helfen, auch sollte ich nicht vergessen wie die Deutschen in Holland gehaust hätten, wie sein Land von uns ausgesogen worden wäre. Ich sagte ihm freundlich, aber bestimmt: „Dafür dürfen Sie mich nicht verantwortlich machen, ich persönlich bin nicht schuld daran, hier aber soll ich für meine Kinder und eine Reihe anderer Menschen sorgen“, mein Schwein mußten sie mir unbedingt zurückgeben. Man bedeutete mir nun, ich sollte auf dem Wagen steigen und mein Schwein heraussuchen. Ich stieg auf und sah auf den ersten Blick, daß unseres nicht dazwischen war. Was nun? Ich ließ mir nichts anmerken, tat so, als ob ich suchte und überlegte blitzschnell, was zu tun sei: Die Schweine, sagte ich mir, gehören nun den Holländern, werden von ihnen aufgegessen. Nimmst du eins von den Tieren, so beraubst du also keinen Deutschen dadurch. Ich zeigte nun dreist aufs größte und fetteste: „Da, das ist unser, ich kenne es an den Ohren!“ Man stutzte etwas, wahrscheinlich, weil ich mir das größte ausgesucht hatte, dann wurde es heruntergelassen und der russische Kommandant befahl den Holländern, mir das Schwein mit nach Hause zutreiben. Ich bedankte mich so schnell ich konnte und machte, daß ich mitkam, denn ich wollte vermeiden, daß die Herren mit auf den Hof kämen. Es gelang mir auch, das zu verhindern. Als ich nun mit meinem neu erworbenen Schwein angezogen kam, herrschte großes Hallo. Es stellte sich heraus, daß die Holländer auch dagewesen waren, Asmus, unser Kutscher, ihnen aber den Stall nicht aufgeschlossen hatte. Wir schlachteten es so schnell wie möglich, das konnte man damals riskieren, ich weckte den größten Teil in Dosen ein, die wir im Holzstall vergruben. Leider hat man mich später um 22 Dosen und 2 Schmalztöpfe bestohlen. Ich habe es nie herausgekriegt. (-) Als Diebe wären ja noch höchstens die Russen in Frage gekommen, die hätten aber niemals die Stelle wieder glatt und eben gemacht, wo wir die Kiste mit den Dosen eingebuddelt hatten, sodaß nichts zu sehen war. Im Übrigen lebten wir damals noch recht gut und ich konnte immer kräftiges Essen auf den Tisch bringen. Darum habe ich auch, als mir einmal ein russischer Offizier zu einer Tonne Schweinefleisch verhalf, dieses fast alles an meine Bekannten verteilt und mir selbst nur ein kleines Stück behalten.
Das aber kam so: Es hielt wieder ein Lastwagen der Russen vor unserm Hause, nicht lange, so klopfte es ans Fenster gegenüber vom Ofen. Ich öffnete, draußen stand ein älterer Offizier und bat um etwas Milch und die Möglichkeit, sich waschen zu können. Trotzdem es Abend war und ein Risiko bedeutete, bot ich ihm an, hereinzukommen und sich in der Küche zu waschen. Er lehnte jedoch ab, da er nicht allein wäre und bat nur um Seife und Handtuch und eine Schale Wasser. Als er fertig war, deutete er mir durch Zeichen an, ich möchte ihm Papier und Bleistift holen. Dann zeichnete er mir die Gabelung von Rowa-Holldorf und an einer bestimmten Stelle an der Holldorfer Chaussee, etwas im Wald hinein, eine Tonne. In dieser Tonne, bedeutete er mir, sei Fleisch, sie hätten die Tonne unterwegs verloren, aber es wäre schade um das Fleisch, ich möchte doch versuchen, mir die Tonne zu holen. Ich dankte ihm, doch war ich etwas skeptisch; trotzdem beschloß ich, meinen Schwager Franz zu verständigen. Man durfte sich abends nach 7 Uhr nicht mehr auf der Straße sehen lassen, ich gelangte jedoch ungehindert hinein zu ihm. Er kam gleich mit, als ich ihm alles erzählt hatte. Er spannte einen kleinen Wagen an und nach der Zeichnung des Russen fanden wir bald die Tonne mit Fleisch. Die Freude war natürlich auf allen Seiten groß.
Doch nun zu der andern Begebenheit, von der ich erzählen wollte. Es war einige Jahre später, 1948; wir hatten damals durch das hohe Abgabe-Soll für uns selbst äußerst wenig Fleisch, und so half ich mir in diesen Jahren, indem ich ein paar Mal ein Kalb schwarz schlachtete. Es ging auch immer gut. Bis auf das letzte

Mal, wo es jemand erfahren haben muß und – wie könnte es anders sein? – natürlich anzeigte. Wir hatten das Kalb schon längst wieder vergessen, da meldete sich eines Mittags zwei Herren von der Amtslandwirtschaft bei mir, Branschet und Mann. Mir war damals meine beste Milchkuh, die eben gekalbt hatte, krepiert, das Kalb hatte ich nun gar nicht erst gemeldet, sondern verschwinden lassen. Sie erkundigten sich nun nach den näheren Umständen und wollten wissen, wo das Kalb geblieben wäre. Ich sagte, es sei krepiert und wir hätten es eingescharrt. Ob ich Zeugen dafür hätte? „O ja," den Kutscher Hillmann und Frau Jarosch, die immer bei uns arbeitete. Sie wurden beide nacheinander hereingerufen und gefragt, zu meinem Glück sagten beide das Gleiche aus: das Kalb sei krepiert und hinterher eingescharrt. Die Herren nahmen die Sache zu Protokoll und zogen wieder ab. Frau Jarosch war so aufgeregt, daß sie nachts nicht schlafen konnte, sie sah mich schon im Kittchen schmachten. Mein Schlaf blieb unangefochten.

Fortsetzung folgt.

Zur Erinnerung an August Rust

Am 09. Dezember 2020 wurde im Nordkurier darüber berichtet, dass die Camminer ihren beliebten Geschichtenerzähler nicht vergessen haben. Pünktlich zum 130. Geburtstag von August Rust wurde damit erinnert, dass der Volkserzähler den Ort Cammin über seine Grenzen bekannt gemacht hat.

August Rust wurde in Cammin geboren und wuchs hier auf. Nach dem Besuch der einklassigen Volksschule in Cammin wird er Kuhknecht bei einem Bauern in Ballwitz. Für junge Menschen von heute ist diese Tätigkeit in der modernen Landwirtschaft schwer vorstellbar.
Bei dieser Tätigkeit war der aufgeweckte junge August Rust nicht ausgelastet. Er hatte in der Schule das Auswendiglernen gelernt und so merkte er sich durch Zuhören die Geschichten, die sich die Alten Camminer oder Ballwitzer erzählten, und gab sie im Strelitzer Platt weiter.
Am 04. Februar jährt sich der Todestag von August Rust zum 40. Mal. Sein Grab befindet sich in Neustrelitz.
Zum 110. Geburtstag von August Rust waren die Einwohner von Cammin und Holldorf zu einer Veranstaltung im November des Jahres 2000 eingeladen. Seine Tochter Hella und der Schwiegersohn Hans Paegelow gaben einen Einblick über das Leben von August Rust und über das Leben zur Jahrhundertwende. Leider sind auch sie schon verstorben. August Rust, wurde mit dieser Veranstaltung als ein bedeutender Mecklenburger Volkserzähler aus Cammin vorgestellt.
Als der Volkskundler Siegfried Neumann, um die Weihnachtszeit des Jahres 1958 in seinem Heimatdorf Cammin weilte, hat er den Hinweis bekommen, sich die Geschichten von August Rust anzuhören.

August Rust wohnte derzeit im ehemaligen Gutsschloss. In seinem Buch „Ein Mecklenburgischer Volkserzähler" beschrieb Professor Neumann seinen ersten Eindruck von August Rust: „Der mittelgroße, in Anbetracht seiner vorgerückten Jahre erstaunlich frisch wirkende Mann, an dessen ausdrucksvollem Gesicht mir besonders die klugen, durch ein Leiden getrübten Augen auffielen, war zunächst skeptisch, ob er sich so auf Anhieb werde auf viel besinnen können. Es dauerte jedoch nicht lange, bis er ins Erzählen kam und eine Reihe köstlicher Anekdoten und Schwänke vorbrachte, die er mir mit sichtlicher Genugtuung über die mundartliche Mitschrift in die Feder diktierte."

Übertriebene Verspätung
Wilhelm Voß ut Ballwitz, dee arbeit´t hier in Cammin as Friearbeiter. Un dat wir hier so Mod´: De Friearbeiters, dee bruukten mandags morgens ierst üm nägen hier sinn un künnen sünnabends halw fiben nah Huus gahn.
Nu würd jo ümmer morgens halw nägen Frühstück äten, un Klock nägen wir´t denn to End´: Klock nägen güng´t denn wieder. Na, un Klock nägen müßten denn de Friearbeiters dor sinn, natürlich´n bäten ihrer, dormit se ok to Klock nägen mit inreehgt warden künnen in de Arbeit, wenn dat denn so wir.
Na, un nu kümmt Wilhelm Voß den Mandag morgen´n bäten rieklich spät. Un dunn seggt Staathöller Mussehl: „Harreje Voß, Se kamen jo so spät hüüt morgen!"
„Wat denn", seggt Voß, „spät?! Kann ick dat weten, dat dat hier in Cammin all Dingsdag is? In Ballwitz wir´t noch Mandag!"

Das schlechte Essen
Een Mann namens Kipp ut Blankense, dee het in Gramelow as Friearbeiter arbeit´t un is nu woll so vierteihgn Dag´ dor wäst. Nu het dat woll schlechtes Ätent gäben in Gramelow, un dor hebben se woll von räd´t ok, un he het woll sien Meinung dorto ok seggt. Na jedenfalls: As he vierteihgn Dag´ dor is, kriggt he eenes goden Dags Order, he sall mal nah ´n Herrn rinkamen.
Na, he kümmt jo ok rin, un de Herr kickt em so an.
Un Kipp is nu ok nich bang´ un seggt: „Na Herr, wat hadden Se denn nu up´n Herzen?"
„Ja, Kipp, He sall hier in Gramelow dat Äten schlicht makt hebben!"
„Nee, Herr, dat is nich wohr: As ick hier kamen ded, wir´t all schlicht!"

Der nächste Zug
Een Buer kümmt up´n Bahnhoff un will mit´n Zug führen. Dat is nägenteihgnhunnerttwintig wäst twischen Wiehnachten un Niejohr. As he sich nu de Fohrkoort föddert, segt de Bahnbeamter: „Dee Zug is jo all weg!"
„Wann kümmt denn de nächst?" Seggt de Buer.
„Neunzehn-einundzwanzig", seggt de Bahnbeamter.
„Watt?! Dit Johr nich mihr? Denn lat´t juuch mit de ganze Iesenbahn begraben!"
Ab 1953 übernahm August Rust die Poststelle in Cammin. Bis 1960 führte er sie. Dann musste er die Tätigkeit aufgeben, weil sich seine Sehkraft sehr verschlechtert hatte. Immerhin, bis zu seinem 70. Lebensjahr war er verantwortungsvoll berufstätig. Als er mit seiner Frau die letzten Lebensjahre im Kreisfeierabendheim in Hohenlanke bei Neustrelitz verbrachte, mag er sich auch an die Jugendzeit erinnert haben.

Das süße Wort
Up´n Danzvergnügen lacht sich ´n Mäken ok ´n lütten Fründ an. Un se is ut dat Nahwerdörp. Wie dat Vergnügen nu ut is, begleit´t he ehr ok nah Huus. He is oewer sihr schüchtern un räd´t jo nu nich. Se wirkt nu mit allerhand Liebkosungen up em in, oewer se kriggt em nich to´n Rädent. Se seggt den nu ok ümmer wedder: „Nu segg mi doch
ok´n Wuurt!....Segg mi doch´n sötes Wuurt!" Un dunn seggt he: „Sirup!
Der Volkskundler Siegfried Neumann schreibt allgemein über den Gesprächsverlauf mit August Rust: „Rust saß dann zunächst wie unbeteiligt dabei, bis auch er dem allgemeinen Lachreiz nicht widerstehen konnte. Anschließend folgte häufig eine lebhafte Erörterung des Gehörten, die zum nächsten Schwank hinleitete. Dieses Echo war Rust ein echtes Bedürfnis: ´Wenn man markt, dat de
annern mit dat Vertellen so richtig mitgahn, dat is dat Richtige, dat feuert jo an. Wenn se beipflichtend sich mellen, dat geht ok, dat schad´t nickst. August Rust wirkte beim Erzählen eher bescheiden, wie er auch sonst kein Aufhebens von seiner Gabe machte."

Mit diesen kleinen Geschichten soll an August Rust als Camminer Geschichtenerzähler erinnert und ein wenig auf ihn aufmerksam gemacht werden.

Dr. Volker Kreienbrink

Das alte Ding

Im Bestand des Burg Stargarder Museums werden viele fast vergessene Objekte bewahrt. An dieser Stelle sollen einige davon wieder in Erinnerung gebracht werden.

Der Bleistiftstummelhalter

Den Bleistift mit einer Grafitmiene, etwa so wie heute, gibt es schon seit 500 Jahren. Er löste den Griffel ab. Mit Griffeln wurden Schriftzeichen in Ton oder Wachstafeln geritzt. Für Schriftzeichen auf festen Untergründen versah man die Schreibgriffel mit einer Spitze aus Blei.
Da man anfangs den Grafit für Bleierz hielt, blieb der Name Bleistift für alle Zeit mit diesem universellen Schreib- und Zeichengerät verbunden.

Bleistifthalter konnte man kaufen oder auch selbst anfertigen

Sicherlich waren viele Bleistiftnutzer schon in der Situation, dass der Bleistift sehr weit abgenutzt war und es fast unmöglich wurde, ihn ordentlich festzuhalten. Da der Rest des guten Stiftes jedoch zu schade war um ihn wegzuwerfen, kam unser altes Ding zum Einsatz. Die Stiftverlängerung ermöglichte es, wie mit einem langen Bleistift zu hantieren und den Stift bis auf einen winzigen Rest auszunutzen. Zum Schutz der Spitze konnte der Bleistiftstummelhalter auch als Schutzkappe verwendet werden. Es gibt ihn übrigens immer noch.

F. Saß

➲ Neues aus Schulen, Kitas und bei Tagesmüttern

Schüler der Grundschule „Kletterrose“ machen Pflegeheimbewohnern eine Weihnachtsfreude

Vieles war im Jahr 2020, geprägt durch die Corona-Krise, anders. Auch die von Vielen sonst so gesellig verlebte Vorweihnachtszeit stand erstmals unter einem anderen Stern. Verbinden die meisten Menschen diese Zeit mit Besinnlichkeit, Wärme und Gemütlichkeit, aber vor allem dem Zusammensein mit Familie und Freunden, so schränkten sich in diesem Jahr viele aus Liebe zu ihren Mitmenschen und deren Schutz ein und verzichteten auf direkten Kontakt.
Besonders für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen war und ist dies eine einschneidende Phase. „Wie könnte man den älteren Menschen in dieser Zeit eine Freude bereiten?“, überlegten die Schülerinnen und Schüler aus den 2. Klassen der Grundschule ‚Kletterrose‘ Burg Stargard. Sie gestalteten mit viel Freude Weihnachtskarten mit einem kleinen Gruß und guten Wünschen. Am letzten Schultag vor den Ferien unternahmen die Kinder mit ihren Klassenlehrerinnen dann einen Spaziergang zum Alters- und Pflegeheim des DRK am Mühlenteich und zur Evangelischen Pflegeeinrichtung ‚Johannishaus‘, um ihre gebastelten Karten abzugeben.

Wir hoffen, dass die Grüße der Kinder ein bisschen Wärme in die vorweihnachtliche Zeit gebracht haben und wünschen allen Bewohnerinnen und Bewohnern Burg Stargards ein Gesundes Neues Jahr.

Grundschule „Kletterrose“
Burg Stargard

Eisige Abwechslung zum Schulalltag in der Regionalen Schule

Leider ist auch in der Regionalen Schule zur Zeit Unterricht für nur einige Schüler möglich. So war es auch am 14.01.2021. Die Schüler der 5. und 6. Klassen saßen in ihren Räumen, als es auf einmal anfing, heftig zu schneien. Welche Pracht!
Die Kinder konnten die Lehrer überreden, eine Pause einzulegen und bauten auf dem Schulhof eine Schneemannfamilie. Diese bestand aus dem Vater Freddy, der Mutter Gertrud und Sohn Olaf. Es hat allen sehr viel Freude bereitet, eine Abwechslung in den Schulalltag zu bringen. Die Kinder freuen sich schon auf den nächsten Schnee.

Lea, Maxime und Fynn

Die Kinder und Lehrer der Regionalen Schule wünschen noch eine schöne Winterzeit.

Ev. Johanneskita mit toller Aktion in der Nachbarschaft zu Weihnachten

Durch die Pandemie erlebten viele Menschen die Advents- und Weihnachtszeit anders als in den Jahren davor.
Um den Menschen Hoffnung zu machen, hatte die Nordkirche dazu eingeladen, an der Aktion „Hoffnungsleuchten“ teilzunehmen.
Alle Mitarbeiter und Kinder der EV. Johanneskita Burg Stargard fanden die Idee toll. Gemeinsam bemalten wir die Sterne und später schmückten wir damit Sträucher, Bäume und Büsche im nah liegenden Wohngebiet.

Mit dieser Aktion haben wir viel Freude in das Herz der Anwohner gebracht, die sich dafür bei uns bedankten.

Die Mitarbeiter der
ev. Johanneskita Burg Stargard

Kleine Entdecker aus der Kita Am Märchenwald unterwegs in Burg Stargard

Wir Kinder, der „Wolf und die sieben Geißlein“-Gruppe aus der Kita Am Märchenwald, sind im Alter von 1 - 2 Jahren. Einmal in der Woche erkunden wir Burg Stargard. Gleich nach dem Frühstück geht es mit Proviant im Rucksack los. Gemeinsam spazieren wir durch die Gartenanlage, auf den Klüschenberg oder am Mühlenteich entlang.

Auf unseren Wegen gibt es eine Menge zu erleben. Das ein oder andere Mal begegnen uns sogar Tiere auf unserem Spaziergang. Die Enten am Wasser, die Vögel in den Bäumen, die Katzen am Wegesrand, das Pferd auf der Wiese und viele kleine Käfer konnten wir schon entdecken und beobachten. In Burg Stargard gibt es noch viele Orte zu erkunden. Wir freuen uns und sind gespannt, was wir als Nächstes erleben und erforschen können.

Gruppe: „Wolf und die sieben Geißlein“ der Kita Am Märchenwald
Erzieher: Janine & Beatrice

Anmeldung für einen Hortplatz im Schuljahr 2021/2022

Alle Eltern der diesjährigen Schulanfänger aufgepasst!
Wer für sein Kind einen Hortplatz ab kommendem Schuljahr benötigt, hat die Möglichkeit, dies ab 01.02.2021 bis 31.03.2021 anzumelden. Die dazu benötigten Anmeldeformulare werden ab Februar 2021 im Hort der 7 Berge ausgehändigt bzw. sind auf der Homepage des Hortes zu finden (https://www.twsd-mv.de/angebote-und-leistungen/foerder-und-bildungsangebote/horte/hort-an-der-elster/).
Sobald dieses Formular persönlich im Hort abgegeben wird, erfolgt die Information zur weiteren Vorgehensweise durch uns. Die Anmeldung auf einen Hortplatz ist verbindlich.
Wir stehen Ihnen gern für Fragen unter den angegebenen Daten zur Verfügung.

Das Hortteam der 7 Berge

twsd Trägerwerk Soziale Dienste Mecklenburg-Vorpommern

"Hort der 7 Berge"

Tel.Nr. 039603/286612
039603/235384
Mail: hort-bst@twsd-mv.de

Jagdangelegenheiten

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Cölpin

Hiermit lade ich Sie recht herzlich zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Cölpin ein.
Die Sitzung findet

am **Dienstag, dem 9. März 2021**
um **18:00 Uhr**
im **Gemeindezentrum „Uns Dörphus“,**
Woldegker Chaussee 31 A
17094 Cölpin

statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Anwesenheit der Jagdgenossen sowie der vertretenen Fläche
3. Bestätigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 11.03.2019
4. Bericht des Vorstandes
5. Kassenbericht
7. Sonstiges
8. Schlusswort des Vorsitzenden

Im Anschluss erfolgt die Auszahlung der Jagdpacht.

Lutz Ludwig
Vorsitzender der JG Cölpin

Erläuterungen:
Die Versammlung ist nicht öffentlich.
Jagdgenossen sind die Eigentümer der Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt wird (außer Ortslage).

Vertretung:

1. In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich eine natürliche Person, die Jagdgenosse ist, durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist, oder durch seinen Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossen schriftlich vorzulegen.
2. Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt und nicht älter als zwei Jahre sein.
3. Die Vertretung durch einen Jagdgenossen ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und vertretener Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet.

Sonstige Informationen

Landwerke M-V Breitband GmbH warnt vor Betrügern

Die Landwerke M-V Breitband GmbH, die mit dem geförderten Breitband-Ausbau in Mecklenburg-Vorpommern beauftragt sind, warnen vor Betrügern, die in den Landkreisen Mecklenburgische Seenplatte, Rostock sowie Vorpommern-Greifswald unterwegs sind. Sie geben sich als beauftragte Mitarbeiter der Landwerke M-V Breitband GmbH aus und fordern an der Haustür „Verträge“ ein. Die trügerischen LANDWERKER haben es möglicherweise auf Kundendaten abgesehen.

In diesem Zusammenhang weisen die Landwerke M-V Breitband GmbH ausdrücklich darauf hin, dass sie an der Haustür weder Daten erfragen noch Verträge einsammeln.
Auf Grund der aktuellen behördlichen Regelungen und Maßnahmen finden derzeit keine Vor-Ort-Aktivitäten, wie persönliche Beratungsgespräche, statt. Alle Mitarbeiter der Landwerke M-V Breitband GmbH können sich ordnungsgemäß ausweisen. Sollte aktuell dennoch ein Mitarbeiter der Landwerke M-V Breitband GmbH vor der Eingangstür stehen, empfiehlt das Unternehmen, dass die Bürger*innen nach dem Firmenausweis verlangen sollen. Auf keinen Fall geben Sie persönliche Daten aus der Hand.
Notieren Sie sich gegeben falls den Namen und die Telefonnummer. Informieren Sie den Kundenservice der Landwerke M-V Breitband GmbH, Telefon 03981 474-480 oder die Polizei.

Treff Sprachreisen

High School Aufenthalte im Schuljahr 2021/2022 Bewerbungsphase läuft schon!

Auch im kommenden Schuljahr werden sich wieder viele Schülerinnen und Schüler aus Deutschland aufmachen, um in den USA, in Kanada, Neuseeland, Australien und Irland mehrere Monate bei einer Gastfamilie zu leben und dort zur Schule zu gehen. Trotz Corona können Auslandsaufenthalte für Austauschschüler stattfinden. Ein solcher Aufenthalt kann ein ganzes Schuljahr dauern, aber auch ein Halbjahr oder 3 Monate (außer USA). Ganz neu im Programm bieten wir nun auch Aufenthalte in Irland an. Die Insel bietet eine tolle Alternative mit kurzer Anreise ohne Visum (da Mitglied in der EU). Hier ist ein Aufenthalt bereits ab 5 Wochen möglich. Wer im Schuljahr 2021/2022 ins Ausland möchte, für den wird es nun Zeit, sich zu bewerben. Die Bewerbungsphase ist in vollem Gange, und wer Interesse an einem Auslandsaufenthalt hat, sollte sich gleich informieren und zeitnah bewerben. Wem eine Ausreise mit Start im August/September 2021 zu unsicher oder kurzfristig ist, der kann sich auch schon jetzt für den Start im Januar/Februar 2022 bewerben.
Auf der Website **www.treff-sprachreisen.de** finden Sie ausführliche Informationen sowie die Möglichkeit sich gleich kostenlos und unverbindlich zu bewerben. Weitere interessante Informationen wie z. B. Schülerberichte oder Fotos von Teilnehmern können auf Facebook und Instagram nachgelesen und angesehen werden. Nach der unverbindlichen Online-Bewerbung folgt als zweiter Schritt ein **persönliches Beratungsgespräch** mit den Schülern und Eltern.

Kostenloses Informationsmaterial zu den Schulaufenthalten in den **USA**, in **Kanada**, **Australien** und **Neuseeland** sowie **Irland** erhalten Sie bei:
TREFF-Sprachreisen, Wörthstraße 155, 72793 Pfullingen
Tel.: 07121-696696-0, Fax.: 07121-696696-9
E-Mail: info@treff-sprachreisen.de, **www.treff-sprachreisen.de**

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen für das Amt Stargarder Land, die Stadt Burg Stargard mit den Gemeinden Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal und Pragsdorf sowie den Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee und den Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, **www.wittich.de**

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Burg Stargard,
Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Internet: www.burg-stargard.de,
E-Mail: j.segeth@stargarder-land.de, Telefon: 039603/25 310

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 5.000 Exemplare, Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

WITTICH MEDIEN LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

JOBS IN IHRER REGION
Weitere Stellen finden Sie online
jobs-regional.de
Ein Produkt der **LINUS WITTICH Medien Gruppe**

Fit bleiben für den Beruf

(djd). Wir sollen immer länger arbeiten. Bereits jetzt wird in Deutschland über die Rente mit 70 debattiert. Dabei stellt sich mitunter die Frage: Wie soll man das schaffen - gerade in Berufen, die körperlich sehr fordernd sind? Denn Jobs im Handwerk, in der Pflege oder Forstwirtschaft oder auch der Bewegungsmangel im Büro können Arthrose begünstigen. Um lange berufsfit zu bleiben, ist daher Ausgleich wichtig - zum Beispiel durch schonende Bewegung wie Schwimmen, Radfahren, Yoga oder Gymnastik. Auch sollte man bei den ersten Anzeichen von Gelenkproblemen zum Orthopäden gehen und sich behandeln lassen. So können Hyaluronsäureinjektionen wie die Synvisc 3-in-1-Spritze gegen Arthrose Beschwerden lindern und den Krankheitsverlauf bremsen. Mehr dazu gibt es unter www.synvisc.de.

Wer bei der Arbeit ständig in kniender Position verharren muss, hat ein erhöhtes Risiko für Arthrose. Foto: djd/Sanofi/Getty Images/Petko Ninov

Starke Jobs für eine starke Zukunft!
Wir suchen Verstärkung (m|w|d) in Neustrelitz in Vollzeit!
Fachkraft für Metalltechnik
Fachlagerist/-in
Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an:
Karlhans Lehmann KG
Kranichstraße 2a
17235 Neustrelitz
oder an service@lewi.de
lehmann-kg.com/karriere
LEHMANN GERMAN CLEANING SYSTEMS
QLEEN PURE WATER CLEANING SYSTEMS LEWI PROFESSIONAL TOOLS
Seit 1895

- Jobs direkt aus Ihrer Umgebung
- Mobil optimierte Job-Ansicht – finden Sie Ihren Traumjob auch von unterwegs
- Arbeit, Ausbildungsplatz oder Minijob – alles in einem Portal!
- Einfacher und schneller Bewerbungsprozess – ganz egal, ob via E-Mail, Telefon oder auch per Post

jobs-regional.de
Ein Produkt der **LINUS WITTICH Medien Gruppe**

Steuererklärung? Wir machen das.

Arbeitnehmer und Rentner:
Als Einkommensteuer-Experte
bin ich für Sie da.

www.vlh.de

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

Beratungsstellenleiter Reinhard Wichmann
Am Sannbruch 20, 17094 Burg Stargard
Telefon: (039603) 27 082
Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Hofladen **Bed & Breakfast**

Ciderwirtschaft

Ökologische Produkte aus dem
Obstgarten Fünfeichen
und von unseren
Regionalen Partnern
Öffnungszeiten:
Freitag von 13:00 - 18:00 Uhr
Nach Vereinbarung unter 039603/773968
Ciderwirtschaft - Bahnhofstraße 12 - 17094 Burg Stargard

SIE ERHALTEN
DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:
LINUS WITTICH Medien KG
D-17209 Sietow, Röbeler Str. 9
Telefon: 039931 5 79 31, Telefax: 039931 5 79 30
E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de

WITTICH MEDIEN

Stück für Stück zum
Erfolg, mit **uns**!

Ihr persönlicher Ansprechpartner
Jörg Teidge
0171/971 57 -33

Ihre persönliche Ansprechpartnerin
Doreen Mahncke • 039931/579-57

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · Tel. 039931/579-0 · Fax 039931/57930
E-Mail: j.teidge@wittich-sietow.de

Gesundheit

wichtiger denn je

Der Fahrplan für ein starkes Immunsystem

(djd). Selten war es wichtiger, sein Immunsystem fit zu machen. Aber wie? Braucht es Pülverchen und Kapseln? "Nein", sagt Gesundheitsexperte und Bestsellerautor Dr. h. c. Peter Jentschura aus Münster. Er forscht seit Jahrzehnten, wie wir vor allem über eine basische Ernährung das Beste für unseren Körper tun können. Eine Untersuchung des Instituts für Prävention und Ernährung (IPEV) in Ismaning bestätigt, dass eine Übersäuerung, etwa durch Fast Food, Zucker, tierische Produkte und weißes Mehl, das Immunsystem schwächt. "Ein basischer Stoffwechsel hat dagegen gute Chancen, gerade mit Viren fertig zu werden", erläutert der Fachmann. In seinem Ratgeber "Zivilisatoselos leben" erklärt Jentschura die Grundlagen der basischen Ernährung. Eine Leseprobe gibt es unter www.verlag-jentschura.de.

In Herbst und Winter braucht das Immunsystem eine Extraportion Aufmerksamkeit - in diesem Jahr mehr denn je.
Foto: djd/Verlag Peter Jentschura/GettyImages/monkeybusinessimages

TOP QUALITÄT - TOP BERATUNG

Hörgeräte mit Stil

„Eine Innovation in Klang, Design, Streaming und mobilem Laden."

Thomas Kasan,
Mitgeschäftsführer der Wander Optik und Akustik

Jetzt bei Wander kostenlos Probe tragen!

4x in NEUBRANDENBURG
2x Wolfswinkelstr. 4 • Friedländer Str. 2a • Juri-Gagarin-Ring 24a

Die schönste Art zu hören und zu sehen!
WANDER
Wander-Optik GmbH • Neubrandenburg
www.wander-optik.de

PETER DAHL KFZ-MEISTERBETRIEB
AUTO WERKSTATT
Kruseshofer Str. 18 • Neubrandenburg • ☎ 0395/776 88 63 • www.kfz-dahl.de

Bauwerksabdichtung/Trockenlegung
Ursachenanalyse, nachhaltige Instandsetzung und Abdichtung von Alt- und Neubauten
Schimmelpilzsanierung
Bekämpfung von Schimmelpilz in Fläche und Raumluft, mit bewährten Systemen für Ihre Gesundheit
Sockelabdichtung
Mauerfeuchte, Putzschäden, schlechtes Raumklima oder Schimmel können Zeichen für eine defekte Abdichtung sein.
Balkon- und Terrassensanierung
Betoninstandsetzung, Abdichtung, Beschichtungen, Belege, Geländersysteme
Innen-, Wärmedämmung
Verlässliche Lösungen für Tauwasser- und Wärmebrücken-probleme und ein angenehmes Raumklima
Kellersanierung
Trockene Räume, gesunde Bausubstanz für zusätzlichen Wohnraum, Büro-, Lager-, Fitness-, Hobbyräume etc.
www.rkwerterhaltung.de
R.K. Werterhaltung GmbH
Holz- & Bautenschutz | Sanierungstechnik
Lassen Sie es nicht so weit kommen!
GETIFIX
R.K. Werterhaltung GmbH
Marner Straße 120
17094 Burg Stargard
DHBV
Telefon: 039603 22900
mail: info@rkwerterhaltung.de

AUTOL
Service Station
Thomas Jahnke

Tankstellen-Team sucht Verstärkung!
Verkäufer/in in Vollzeit oder Teilzeit.
Einstellung sofort unter Nbg. 03954226932
oder 01759048381
Ihre Bewerbung an: Autol-Service-Station
Adolph-Kolping-Straße 3
17034 Neubrandenburg

Massiv und natürlich bauen

(djd). Der Klimawandel hat die Diskussion um die Reduktion von Kohlendioxidemissionen in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Großen Anteil am CO2-Ausstoß haben in Deutschland die Wohngebäude. Bauherren können bereits durch die Wahl der Baumaterialien zu weniger Emissionen und zu mehr Klimaschutz beitragen. Aus natürlichem Bims gefertigte Leichtbetonsteinen sind hier besonders nachhaltig. Dazu tragen ihre Langlebigkeit und hohen Wärmespeichereffekte ebenso bei wie der regionale Rohstoffabbau und die energiearme Fertigung. Wie und warum man sein Traumhaus mit Bims besonders wohngesund und ökologisch gestalten kann, steht auch im aktuellen Nachhaltigkeitsbericht des Herstellers KLB Klimaleichtblock auf www.klb-klimaleichtblock.de, unter "Messbar nachhaltig".

Häuser aus massivem Leichtbetonmauerwerk unterstützen ein gesundes Raumklima. Foto: djd/KLB Klimaleichtblock

F&G BAUSERVICE GMBH
• Schlüsselfertiger Neubau
• Umbau · Sanierung
• Dach-, Fassaden- und Maurerarbeiten
• Bauplanung
Marner Straße 101
17094 Burg Stargard
www.fgbauservice.de
Tel. 039603 / 23360
info@fgbauservice.de
Bauen Sie auf Qualität und Erfahrung.

Hausverkauf mit dem TESTSIEGER!
DIE WELT
Juli 2020
DIE BESTEN IMMOBILIENMAKLER
TESTSIEGER
HORN IMMOBILIEN
7 Immobilienmakler in Neubrandenburg
Deutsche Markenallianz GmbH
Ressort Immobilien
www.d-ma.immobilien
• schnelle Abwicklung
• registrierte Kaufinteressenten
• individuelle Wertermittlung
• Profi Immobilien Video
• virtueller 360° Rundgang
• erstellen des Energieausweises
0395 5 70 66 69 · www.horn-immo.de
HORN IMMOBILIEN
Ihr Familienmakler!